



# ***Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD)***

**Information und Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung  
am 27. April 2021**

Berlin, 8. April 2021

*/ Für die öffentliche Hand von morgen /*

## **Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD) (1)**

- Das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) sieht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor, dass der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss, **sofern die Gesellschaft in der Regel mehr als 500** (aber nicht mehr als 2.000) **Mitarbeitende beschäftigt** (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG).
- Die gesetzliche Formulierung „**in der Regel**“ **meint eine Referenzperiode**. Zu berücksichtigen ist die Vergangenheit und die zukünftige Unternehmensentwicklung (keine Stichtagsbetrachtung!). Obergerichtliche Rechtsprechung: Berücksichtigung der Unternehmensplanung über 17 bis 20 Monate ist erforderlich und ausreichend. Grundsätzlich erfolgt die Zählung nach Köpfen (DrittelbG verweist bezüglich der genauen Zählweise auf das Betriebsverfassungsgesetz, leitende Angestellte sind ausgenommen).
- Die Belegschaft der PD hat sich in den vergangenen Geschäftsjahren und im Geschäftsjahr 2020 sehr dynamisch entwickelt:
  - 31. Dezember 2018: 182
  - 31. Dezember 2019: 262
  - 31. Dezember 2020: 408
- Der dem Aufsichtsrat am 2. Dezember 2020 vorgelegte Wirtschaftsplan unterstellt für das Jahresende 2021 rd. 510 Köpfe.

## **Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD) (2)**

In Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) hat die PD die Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann (Büro Berlin) gebeten, die **Auswirkungen der zu erwartenden Anwendbarkeit der Vorschriften des DrittelbG auf die Inhouse-Fähigkeit** der PD vergaberechtlich zu begutachten, Risiken zu identifizieren und hieraus ggf. erwachsende Handlungspflichten bzw. bestehende Handlungsoptionen darzustellen. Zu den wesentlichen Ergebnissen:

- Die obligatorische Einführung einer Drittelbeteiligung nach dem DrittelbG im Aufsichtsrat der PD wegen der Überschreitung des Schwellenwerts von 500 Mitarbeitenden gefährdet als solche grundsätzlich nicht die Möglichkeit der Gesellschafter, die PD als gemeinsam beherrschte Gesellschaft im Sinne des § 108 Abs. 4 und 5 GWB inhouse vergaberechtsfrei zu beauftragen.
- Zur Minimierung vergaberechtlicher Risiken werden gleichwohl die folgenden Maßnahmen empfohlen, um die Inhouse-Fähigkeit der PD zusätzlich zu festigen:
  - Erweiterung des Aufsichtsrates von derzeit 9 auf insgesamt 15 Mitglieder (davon 5 Vertreter der Arbeitnehmenden);
  - Aufnahme einer Verpflichtung des Bundes in die Gesellschaftervereinbarung, für Weisungen und Entscheidungen nach § 111 Abs. 4 S. 2-4 AktG (sog. „Hinwegsetzungsbeschlüsse“) so abzustimmen, als ob nur eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich wäre;
  - Stärkung der Stellung der Gesellschafterversammlung durch Verlagerung solcher Kompetenzen, die nach den aktienrechtlichen Vorschriften nicht zwingend dem Aufsichtsrat vorbehalten sind; insbesondere Verankerung einer Rückholkompetenz bzgl. des derzeit nach § 5 Nr. 5 der Satzung ausschließlich dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Rechts zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und bzgl. des dortigen Zustimmungsvorbehalts für den Geschäftsverteilungsplan;
  - Anhebung der Frequenz der Gesellschafterversammlungen auf mindestens zwei, maximal vier Termine pro Jahr;
  - Verzicht auf bzw. Reduzierung des Gesellschafterausschusses auf ein rein vorbereitendes Gremium.

## **Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD) (3)**

In den Regelwerken der Gesellschaft ergeben sich aus den vorstehenden Empfehlungen die folgenden Änderungen, die im Wege der Neufassung der Regelwerke umgesetzt werden können:

### **– Gesellschaftervereinbarung**

- Aktualisierung von Rubrum und Präambel
- Ziffer 3.1.2 (Gesellschaftergruppen), 3.2.2 und 3.2.4 (Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung), 3.4 (Gesellschafterausschuss), bisherige Ziffer 3.5 (Geschäftsführung der Gesellschaft), bisherige Ziffer 3.6 (Aufsichtsrat der Gesellschaft), Ziffer 5.1.3 (Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter), 7 (Inkrafttreten, Vertragslaufzeit), 8 (Mitteilungen)
- Zugleich formale Anpassungen hinsichtlich der Korrektur der Bezeichnung Satzung als Gesellschaftsvertrag (Ziffer 2.1.1, 3.2.2, 3.3, bisherige Ziffer 3.7, 3.8, 5.1.1, 5.1.3) und der Korrektur des Verweises in Ziffer 6.2.2
- Änderung bzw. Neufassung durch Vereinbarung aller Gesellschafter (Information in der Gesellschafterversammlung, anschließend Einholung schriftlicher Zustimmungserklärungen aller Gesellschafter)

### **– Gesellschaftsvertrag (Satzung)**

- § 5 Abs. 4 und 5 (Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung), § 7 Abs. 3 (Geschäftsführung), § 9 Abs. 1 bis 3 (Aufsichtsrat), § 10 (Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter), § 11 Abs. 1 (Einberufung des Aufsichtsrats), § 16 Abs. 3 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung), § 17 Abs. 4 (Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung), § 20 Abs. 1 und 2 (Beschlussfassung)
- Zugleich formale Anpassungen
  - Aufnahme der Vorbemerkung
  - Korrektur der Bezeichnung Satzung als Gesellschaftsvertrag im Titel sowie in §§ 7 Abs. 1, Abs. 3 lit. a), Abs. 6, und Abs. 7 (Geschäftsführung), § 12 Abs. 4 (Beschlussfassung), § 13 (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats), § 16 Abs. 1 und 2 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung), § 20 Abs. 1 (Beschlussfassung)
  - Korrektur der Nummerierung der bisherigen §§ 28 bis 30 zu §§ 27 bis 29
  - Streichung des obsoleten Regelung in § 5 Abs. 2 Uabs. 2 Satz 2 (Geschäftsführung)
- Änderung bzw. Neufassung durch Beschluss der Gesellschafter

## ***Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD) (4)***

In den Regelwerken der Gesellschaft ergeben sich aus den vorstehenden Empfehlungen die folgenden Änderungen, die im Wege der Neufassung der Regelwerke umgesetzt werden können:

### **– Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

- § 1 Abs. 1 (Allgemeines), § 2 Abs. 1 (Vorsitzender und Stellvertreter), § 3 Abs. 1 (Einberufung von Sitzungen), § 7 Abs. 2 (Ausschüsse)
- Zugleich formale Anpassungen
  - Aktualisierung der Vorbemerkung
  - Korrektur der Bezeichnung Satzung als Gesellschaftsvertrag in § 1 Abs. 1 (Allgemeines)
- Änderung bzw. Neufassung durch Beschluss des Aufsichtsrates

### **– Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (durch den PD-Aufsichtsrat bereits am 25. März 2021 verabschiedet)**

- formale Anpassungen und Folgeänderungen
  - Aktualisierung der Vorbemerkung
  - Korrektur der Bezeichnung Satzung als Gesellschaftsvertrag (§ 1 Abs. 1 (Führung der Geschäfte), § 3 Abs. 1 lit. a) (Entscheidungen der Gesamtgeschäftsführung), § 7 Abs. 2 (Zustimmungsbedürftige Geschäfte)
  - Streichung der Klarstellung im bisherigen § 7 Abs. 3 (Zustimmungsbedürftige Geschäfte) wegen Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag
- Änderung bzw. Neufassung durch Beschluss des Aufsichtsrates

Die vorgenannten Regelwerke liegen dieser Vorlage im Änderungsmodus bei. Es ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat erst nach seiner Konstituierung gemäß DrittelbG die Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erst bei Konstituierung des drittelmitbestimmten Aufsichtsrats beschließt.

## **Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD) (5)**

Die Einführung des DrittelbG erfolgt in folgenden Schritten:

- **Statusverfahren (§ 97 AktG, auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwendbar)**
  - Am 1. April 2021 durch die Geschäftsführung eingeleitet (Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in der Gesellschaft als Aushang) => Rechtssicherheit!
  - Mit Ablauf der 1-monatigen Frist zur Anrufung des zuständigen Gerichts nach § 98 Abs. 1 AktG gelten die von Geschäftsführung bekanntgemachten, gesetzlichen Regelungen für die AR-Zusammensetzung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.
  
- **Anpassung bzw. Neufassung Gesellschaftervereinbarung (durch entsprechende Vereinbarung) und Gesellschaftsvertrag (durch Beschluss der Gesellschafter am 27. April 2021)**
  
- **Wahlverfahren nach der Verordnung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (WODrittelbG)**
  - Einleitung spätestens 14 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit (§ 1 WODrittelbG).
  - Verfahren gemäß beigefügter Übersicht (Anlage).

## ***Weiterentwicklung PD (Einführung des Drittelbeteiligungsgesetzes bei der PD) (6)***

### **Beschlussvorschläge:**

#### Neufassung der Gesellschaftervereinbarung

Geschäftsführung und Aufsichtsrat empfehlen den Gesellschaftern der PD, die Gesellschaftervereinbarung unter Aufhebung der vorherigen Gesellschaftervereinbarungen gemäß **Anlage zu TOP 6 a.** neuzufassen und die Geschäftsführung zu beauftragen, die entsprechenden Unterschriften aller Gesellschafter einzuholen.

#### Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Satzung)

Geschäftsführung und Aufsichtsrat schlagen den Gesellschaftern vor, wie folgt zu beschließen:

Der Gesellschaftsvertrag der PD wird gemäß **Anlage zu TOP 6 b.** neugefasst.

Die Geschäftsführung wird angewiesen, die Neufassung des Gesellschaftsvertrags gemäß vorstehender Ziffer erst zum Handelsregister anzumelden, wenn die Frist gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen ist.

## *Ihre Ansprechpartner*



**Stéphane Beemelmans**

Geschäftsführer

T +49 30 25 76 79 - 210

M +49 172 52 33 768

Stephane.Beemelmans@pd-g.de



**Claus Wechselmann**

Geschäftsführer

T +49 30 25 76 79 - 400

M +49 160 90 90 31 29

Claus.Wechselmann@pd-g.de



**PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

[info@pd-g.de](mailto:info@pd-g.de)

[www.pd-g.de](http://www.pd-g.de)

